

# **Allerthal-Werke AG**

Köln

ISIN DE 000 503 420 1

WKN 503 420

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der als

## **virtuelle Hauptversammlung**

ohne physische Präsenz der Aktionäre  
sowie ihrer Bevollmächtigten

am

**Dienstag, dem 12. Juli 2022, um 11:00 Uhr (MESZ)**

stattfindenden

## **121. ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

Die Hauptversammlung findet als **virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten** (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) im Lindner Hotel City Plaza, Magnusstraße 20, 50672 Köln (Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes), statt. Einzelheiten hierzu und zu den Rechten der Aktionäre sowie ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den wichtigen Hinweisen und den weiteren Angaben, die im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt sind.

## **Tagesordnung**

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 8. April 2022 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ist daher nicht erforderlich.

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 von wie folgt zu verwenden:

**Euro 1.729.922,19**

Ausschüttung einer Dividende von **Euro 1,10** je Stückaktie, insgesamt

**Euro 1.320.000,00**

Einstellung eines Betrages von in die anderen Gewinnrücklagen

**Euro 409.922,19**

Vortrag auf neue Rechnung

**Euro 0,00**

Der Dividendenanspruch ist gemäß § 58 Abs. 4 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, d.h. am 15. Juli 2022 fällig.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

## **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

## **5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

## **6. Beschlussfassung über die Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung (Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats)**

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Allertal-Werke AG gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll künftig auf vier Mitglieder erhöht werden (§ 95 Satz 2 AktG).

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

*„Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.“*

## **7. Beschlussfassung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht mit Wirksamwerden der unter TOP 6 vorgeschlagenen Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 95 Satz 2 AktG aus vier (statt bislang drei) Mitgliedern und setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG letzter Halbsatz nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Daher ist die Wahl eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds erforderlich.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Herr Hans Rudi Kufner, Kaufmann, Remscheid,  
Geschäftsführer der R.K.I. GmbH, Remscheid,

wird, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung durch deren Handelsregistereintragung, als Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt, wobei die Amtszeit mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Angaben zur Mitgliedschaft des zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Herr Hans Rudi Kufner ist

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Babylon Capital AG, Frankfurt am Main
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Horus AG, Köln
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der RM Rheiner Management AG, Köln
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Value Holdings International AG, Gersthofen

## **8. Beschlussfassung über die Änderung von § 11 Abs.1 der Satzung (Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats)**

Die feste Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG ist seit dem Geschäftsjahr 2007 unverändert und beträgt gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung für jedes Geschäftsjahr 5.000,00 Euro, wobei der Vorsitzende das Doppelte und sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieses Betrages erhält. Unter Berücksichtigung des in inhaltlicher und rechtlicher Hinsicht gestiegenen Zeitaufwands der Aufsichtsratsstätigkeit soll die feste Vergütung daher angepasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor wie folgt zu beschließen:

a) § 11 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

*„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung von 7.500,00 Euro. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die Vergütung pro rata temporis.“*

b) Die durch Neufassung von § 11 Abs. 1 der Satzung geänderte feste Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt erstmals für das am 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr.

## **9. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals teilweise mit Ausschluss des Bezugsrechts (Genehmigtes Kapital 2022) sowie über die Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gesellschaft enthält kein sogenanntes Genehmigtes Kapital. Um die Flexibilität der Gesellschaft zu erhöhen, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand die Schaffung eines Genehmigten Kapitals vor.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 11. Juli 2027 durch Ausgabe von bis zu 600.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu Euro 600.000,-- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Bei Bareinlagen können die Aktien auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder gleichgestellten Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital für die gesamte Dauer der Ermächtigung 10 % (zehn vom Hundert) des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind.

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

- b) In der Satzung der Gesellschaft wird unter § 4 (Grundkapital) der Absatz 3 wie folgt neu eingefügt:

*„§ 4 Abs. 3*

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 11. Juli 2027 durch Ausgabe von bis zu 600.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu Euro 600.000,- zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Bei Bareinlagen können die Aktien auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder gleichgestellten Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).*

*Bei Nutzung des Genehmigten Kapitals 2022 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen*

- *um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;*
- *bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital für die gesamte Dauer der Ermächtigung 10 % (zehn vom Hundert) des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind.*
- *wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.*

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“*

### **Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Juli 2022 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand hat zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre erstattet. Der Bericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) zugänglich gemacht und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Mit der Ermächtigung, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen um bis zu 10% des Grundkapitals auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Betrag ausgegeben werden, soll von der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß §§ 203 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 vorhandenen Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden andere Aktien und Bezugsrechte auf Aktien angerechnet, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind. Diese Ermächtigung versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt werden. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Mittelzuflusses bei der Ausgabe der Aktien. Der Ausgabebetrag wird sich am Börsenpreis der schon

notierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, jedenfalls nicht um mehr als 5% unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien an mehreren Börsen im Freiverkehr notiert bzw. handelbar sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzu erwerben.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich im Zuge von Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft ermöglicht, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2022 in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenpreis ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen des Genehmigten Kapitals 2022 bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Darüber hinaus wird der Vorstand der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 berichten.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

## **Wichtige Hinweise und weitere Angaben zur virtuellen Hauptversammlung**

### **Allgemeine Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung**

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Juli 2022 als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abzuhalten. Grundlage hierfür ist das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (nachfolgend „**Covid-19-Gesetz**“), zuletzt geändert und bis 31. August 2022 verlängert durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021) vom 10. September 2021.

Die gesamte Hauptversammlung wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre oder deren Bevollmächtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am 12. Juli 2022 ab 11:00 Uhr (MESZ) live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) im Aktionärsportal in Bild und Ton übertragen. Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Versammlungsort ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Bestimmungen. Eine elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht möglich.

Über das Aktionärsportal können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren unter anderem die ihnen eingeräumten Aktionärsrechte ausüben, Vollmachten erteilen, im Rahmen des Fragerechts ihre Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nach § 13 Abs. 1 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugeht. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre haben darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung unserer Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Der Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist vom Aktionär durch einen durch das depotführende Institut erstellten Nachweis des

Anteilsbesitzes zu erbringen; hierzu reicht in jedem Fall ein vom Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG ausgestellter Nachweis aus.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (**21. Juni 2022, 0:00 Uhr (MESZ) – sogenannter „Nachweisstichtag“**) beziehen, in Textform (§ 126b BGB) erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens **5. Juli 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen:

**Allerthal-Werke AG**  
**c/o ITTEB GmbH & Co. KG**  
**Vogelanger 25**  
**86937 Scheuring**  
**E-Mail: [allerthal-werke2022@itteb.de](mailto:allerthal-werke2022@itteb.de)**

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des Aktionärsportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung)

übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Bedeutung des Nachweises und des Nachweisstichtages**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat.

Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag.

Die Gesellschaft ist gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

## Details zum Aktionärsportal

Ab dem **21. Juni 2022 (0:00 Uhr MESZ)** steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) das Aktionärsportal zur Verfügung. Über dieses Aktionärsportal können Aktionäre (bzw. ihre Bevollmächtigten) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben und Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen, Fragen einreichen und Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung, jeweils wie in den nachfolgenden Abschnitten näher beschrieben, einlegen.

## Verfahren für die Stimmabgabe

### *Bevollmächtigung*

Aktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und der Ausübung ihres Stimmrechts in der virtuellen Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich (siehe oben unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts"). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann per Post, Telefax oder E-Mail bis zum Ablauf des 10. Juli 2022 (24:00 Uhr MESZ) an folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt, geändert oder widerrufen werden

**Allerthal-Werke AG**  
**c/o ITTEB GmbH & Co. KG**  
**Vogelanger 25**  
**86937 Scheuring**  
**Fax +49 8195 77 88 600**  
**E-Mail: [allerthal-werke2022@itteb.de](mailto:allerthal-werke2022@itteb.de)**

oder über das Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung übermittelt, geändert oder widerrufen werden.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) zum Download zur Verfügung.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung

gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (§135 AktG). Hier sind möglicherweise Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-) Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Die Nutzung des Aktionärsportals setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die für den Zugang zum Aktionärsportal notwendigen Zugangsdaten erhält.

### ***Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft***

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) vertreten lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich (siehe oben unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts"). Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ihre Änderung und ihr Widerruf bedürfen der Textform.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post, Telefax oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt "Bevollmächtigung" genannte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis zum Ablauf des 10. Juli 2022 (24:00 Uhr MESZ) oder über das Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung erteilt, geändert oder bis zum Ende der Abstimmung widerrufen werden.

Aktionäre, die die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Sie nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung der Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand bis zum 10. Juli 2022 (24:00 Uhr MESZ) sowohl mittels des Vollmachts- und Weisungsformulars als auch über das Aktionärsportal Vollmacht und Weisungen, werden diese unabhängig von den Eingangsdaten in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. über das Aktionärsportal, 2. per E-Mail, 3. per Telefax und 4. auf dem Postweg übersandte Erklärungen.

### ***Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl***

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch im Wege der elektronischen Briefwahl unter Nutzung des Aktionärsportals abgeben. Auch in diesem Fall sind die fristgemäße Anmeldung und der fristgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes (siehe oben unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts") erforderlich.

Briefwahlstimmen können ausschließlich über das Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) bis zum Ende der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Kommunikationswege für die Briefwahl nicht zur Verfügung stehen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater oder sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gelten eine Weisung bzw. eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung bzw. Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf Euro 1.200.000,00 und die Anzahl von Stückaktien auf 1.200.000 mit ebenso vielen Stimmrechten.

## **Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung im Internet**

Angemeldete Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am 12. Juli 2022 ab 11:00 Uhr (MESZ) live auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) im Aktionärsportal in Bild und Ton verfolgen. Auch in diesem Fall sind die ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes (siehe oben unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts") erforderlich.

## **Anträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)**

Eventuelle Gegenanträge zur Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind in Schriftform oder per Telefax ausschließlich zu richten an:

Allerthal-Werke AG  
HV-Stelle  
Friesenstraße 50  
50670 Köln  
Telefax: 02 21 - 8 20 32 30

Bis spätestens zum Ablauf des **27. Juni 2022 (24:00 Uhr MESZ)** unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die von der Gesellschaft gemäß § 126 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 Covid-19-Gesetz als in der virtuellen Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende bzw. den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist (siehe oben unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts").

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht an vorstehende Adresse der Gesellschaft adressiert sind oder nach Fristablauf eingehen sowie Gegenanträge ohne Begründung, werden nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

## **Fragerecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär, der zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung berechtigt ist (siehe oben unter "Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts"), steht das Recht zu, Fragen über Angelegenheiten der Gesellschaft im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (131 Abs. 1 AktG i.V. mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Covid-19-Gesetz).

Fragen der Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) sind bis spätestens **10. Juli 2022 (24:00 Uhr MESZ)** über das Aktionärsportal, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) zugänglich ist, einzureichen. Auf anderem Wege oder nach Ablauf des 10. Juli 2022 (24:00 Uhr MESZ) eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er die Fragen beantwortet.

## **Widerspruch zur Niederschrift gemäß § 245 Nr. 1 AktG**

Angemeldete Aktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte), die das Stimmrecht im Wege der Briefwahl oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, während der Dauer der virtuellen

Hauptversammlung über das Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift zu erklären (§ 245 Nr. 1 AktG i.V. mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Covid-19-Gesetz).

## Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Eine Abschrift der Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1 und 9 wird jedem Aktionär der Gesellschaft auf Verlangen kostenlos und unverzüglich übersandt.

Zudem werden diese Unterlagen, d. h.

- der Jahresabschluss, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Bericht des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG für das Geschäftsjahr 2021
- der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) zugänglich gemacht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Entsprechendes gilt für die Satzung der Gesellschaft in der derzeit geltenden Fassung.

## Hinweise zum Datenschutz

Für Zwecke der Anmeldung und Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für deren Durchführung verarbeiten und speichern die Allerthal-Werke AG und die von ihr hierzu beauftragten Dienstleister personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter (insbesondere Name und Vorname, Anschrift und ggfs. weitere Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Aktionärsvertreters, Anzahl der Aktien und Besitzart, sowie Zugangskartennummern). Die Verarbeitung und die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgen entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes (AktG) und unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer relevanter Rechtsvorschriften. Ausführliche Informationen hierzu und zu den Rechten als Betroffener (insbesondere zum Auskunfts-, Widerspruchs- und Beschwerderecht) sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.allerthal.de/hauptversammlung](http://www.allerthal.de/hauptversammlung) zugänglich gemacht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

**Köln, im Mai 2022**

Allerthal-Werke AG

Der Vorstand